

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Wer erinnert sich noch, wie es am 1. März war? Die ersten Warnungen vor einer Pandemie in Deutschland liegen schon drei Wochen zurück, doch bei etwa 120 bestätigten Fällen ist von Krisenstimmung noch nicht viel zu spüren. Dieses änderte sich in den folgenden Tagen mit einer ungeahnten Dynamik. Vieles von dem, was bis dahin als selbstverständlich erschien, gehört inzwischen der Vergangenheit an und auf immer mehr liebgewordene Gewohnheiten gilt es zu verzichten. Als bald

zeigten sich erste Auswirkungen im Wirtschaftsleben und spätestens mit der flächendeckenden Schließung aller Schulen und Kitas nach nicht einmal zwei Wochen sind die einschneidenden Folgen in allen Lebensbereichen unübersehbar. Einerseits wird die Kernfamilie durch eine Reduktion ihrer sozialen Kontakte auf sich selbst zurückgeworfen, andererseits stellen die Einschränkungen des öffentlichen Lebens auch das Familienrecht vor eine ganze Reihe bisher unbekannter Herausforderungen.

Zu diesen gehört die drängende Frage, welche Folgen sich für den Unterhalt ergeben, wenn Gewerbetreibenden infolge einer Schließungsverfügung vom nächsten Tag an alle Einnahmen wegbrechen, wenn durch Kurzarbeit das verfügbare Einkommen um 1/3 sinkt oder das Arbeitsverhältnis gekündigt wird. Dieses Szenario ist längst real; seine Folgen können durch die staatlichen Bemühungen um eine effektive Unterstützung allenfalls abgemildert, nicht aber behoben werden. Wir stehen vor dem in dieser Größenordnung noch nie dagewesenen Phänomen, dass sich – wenn auch nicht flächendeckend – die Einkommensverhältnisse für große Bevölkerungsgruppen schlagartig verändern. Entsprechend groß ist der Anteil der hiervon betroffenen Unterhaltsbeziehungen, entsprechend groß ist der Anpassungsdruck bei den titulierten Ansprüchen.

Sowohl beim Kindes- als auch beim Ehegattenunterhalt ist der Fokus dabei auf die Leistungsfähigkeit gerichtet. Die Realwirtschaft hat das Unterhaltsrecht überholt. Anders als bei vertraglichen Ansprüchen gehört beim Unterhalt die Zahlungsfähigkeit zu den notwendigen Anspruchsvoraussetzungen. Gibt es überhaupt noch ein zur Zahlung von Unterhalt – und sei es in reduzierter Höhe – ausreichendes Einkommen? Ohne Geld lassen sich nicht einmal lediglich vorübergehende Einnahmefälle überbrücken und Fiktionen helfen nicht, um bestehende Einkommenslücken zu schließen. Woher will man hinreichende Erfahrungswerte nehmen, um in dieser Krisensituation die Verletzung unterhaltsrechtlicher Obliegenheiten zu begründen? Wer vermag den Zeitpunkt abzuschätzen, zu dem alle Vorsorgemaßnahmen enden, wenn selbst Experten sich nicht einig sind? Wie wird sich dann der Übergang vom Krisenmodus zur gesellschaftlichen Normalität gestalten? Bei der noch auf längere Sicht ungewissen Zukunft lässt sich eine zunehmende Verschuldung nur durch die Anpassung der Titel vermeiden, deren Grundlagen sich infolge der Corona-Pandemie nachhaltig verändert haben.

Statt gerichtlicher Verfahren und kleinteiliger Unterhaltsberechnungen sind in Zeiten wie diesen vielmehr Flexibilität, Kreativität und vor allem Verständnis für die Situation der jeweils anderen Seite gefragt. Wer dazu bereit ist, wird im persönlichen (Telefon-)Gespräch sehr viel einfacher eine maßgeschneiderte Lösung für die Zeit der Krise finden. Wer gleichwohl das gerichtliche Verfahren bevorzugt, mag bedenken, dass die Gerichte ebenfalls unter erschwerten Voraussetzungen in einem Notbetrieb arbeiten, weshalb sich gerichtliche Entscheidungen verzögern können.

Bleiben Sie gesund!

Heinrich Schürmann
Vors. Richter am OLG a.D.

Nachrichtenübersicht:

Coronakrise und Unterhalt

Corona-Krise: Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung

GieseKing-digital Familienrecht
[Jetzt kostenlos testen](#)

Coronakrise und Unterhalt

Durch die Coronakrise und die daraus resultierenden tiefgreifenden wirtschaftlichen Folgen ist jetzt schon erkennbar, dass sich die Einkommensverhältnisse vieler Berufstätiger erheblich verschlechtern werden. Dies schlägt sich auch auf die Gewährung des gesetzlich geschuldeten Unterhalts nieder. Betroffen hiervon sind sowohl die bereits bestehenden Unterhaltsfestsetzungen als auch die Regelung zukünftiger Unterhaltsansprüche. Mit dem Beitrag von Präsident des AmtsG Helmut Borth werden die daraus sich ergebenden Rechtsfragen sowie die praktischen Auswirkungen dargestellt.

[Artikel als PDF herunterladen](#)

Corona-Krise: Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung

Der Bundestag verabschiedete eine Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes, wonach unter anderem Eltern gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Wer die eigenen Kinder aufgrund von Schul- oder Kitaschließung betreuen muss und deshalb nicht arbeiten kann, soll für seinen Verdienstaufschlag mit Lohnersatzzahlungen entschädigt werden.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143 715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)